



BERICHT
über die Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023
der
Clarendorn GmbH
Leipzig

2023-7684

digitale Ausfertigung

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Auftrag.....	5
2. Gegenstand, Art und Umfang der Jahresabschlusserstellung.....	6
3. Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
3.1 Vorjahresabschluss.....	8
3.2 Buchführung und weitere Unterlagen	8
3.3 Jahresabschluss	9
3.3.1 Ordnungsmäßigkeit.....	9
3.3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	10
4. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung	11

ANLAGENVERZEICHNIS**ANLAGE**

Bilanz zum 31. Dezember 2023	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023	2
Anlagespiegel zum 31. Dezember 2023	3
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., nach dem Stand vom 1. Januar 2017	5

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BMF	Bundesministerium der Finanzen
Clarendorn.....	Clarendorn GmbH, Leipzig
EStG	Einkommensteuergesetz
FAIT	Fachausschuss für Informationstechnologie
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoBD.....	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HGB.....	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
RS	Rechnungslegungsstandard
S	Standard
UR-Nr.	Urkundennummer

1. Auftrag

Die Geschäftsführung hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der

Clarendorn GmbH, Leipzig,

– nachstehend "Clarendorn" oder "Gesellschaft" genannt –

ohne Vornahme von Beurteilungshandlungen zu erstellen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, herausgegeben vom IDW, nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

Die Gesellschaft erfüllt mit einer Bilanzsumme von TEUR 493 (Vorjahr: TEUR 283), Umsatzerlösen von TEUR 447 (Vorjahr: TEUR 382) und fünf Arbeitnehmern (Vorjahr: sechs) im Geschäftsjahr 2023 die Größenklassenmerkmale für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 267a Abs. 1 HGB. Es besteht keine gesetzliche Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB.

◆◆◆◆◆

2. Gegenstand, Art und Umfang der Jahresabschlusserstellung

Die Arbeiten zur Jahresabschlusserstellung haben wir mit Unterbrechungen von April bis Juni 2025 in unseren Räumen in Leipzig durchgeführt.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen richten sich auftragsgemäß nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie den "Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7).

Als Erstellungsunterlagen dienten uns die Konten, Geschäftsbücher und Belege aller Art, die bis zum Abschlussstichtag abgeschlossenen Verträge, soweit diese für die Bilanzierung von Bedeutung waren, sowie der einschlägige Schriftwechsel.

Die Geschäftsführung und die zur Auskunft benannten Personen haben uns alle für die Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise erbracht. Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Unsere Tätigkeit war darauf gerichtet, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 nach handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Vorschriften des GmbHG sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auf der Grundlage der von uns geführten Bücher, der uns vorgelegten Bestandsnachweise, der erteilten Auskünfte sowie nach den innerhalb des gesetzlichen Rahmens liegenden Anweisungen der Gesellschaft zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu erstellen. Aus dem Gesellschaftsvertrag ergaben sich keine ergänzenden Vorschriften zur Bilanzierung und Bewertung im Jahresabschluss.

Die Prüfung und Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zu Grunde liegenden Buchführung und Bestandsnachweise sowie der Angaben des Unternehmens waren nicht Gegenstand unseres Auftrages. Feststellungen nach anderen Gesichtspunkten – insbesondere im Hinblick auf die Beachtung sonstiger Vorschriften, etwaige Unrichtigkeiten und Verstöße im Geld- und übrigen Geschäftsverkehr sowie Art, Umfang und Angemessenheit des Versicherungsschutzes – lagen nicht im Rahmen unseres Auftrages.



Art, Umfang und Ergebnis der von uns durchgeföhrten Jahresabschlussarbeiten haben wir - soweit sie nicht im Erstellungsbericht dokumentiert sind - in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der von uns erstellte und von der Geschäftsführung unterzeichnete Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023, zu dem wir die Bescheinigung gemäß Abschnitt 4 erteilt haben, ist diesem Bericht in den Anlagen 1 und 2 beigefügt.

◆◆◆◆◆

3. Erläuterungen zur Rechnungslegung

3.1 Vorjahresabschluss

Die Gesellschafterversammlung der Clarendorn hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 am 28. März 2024 festgestellt.

Die Hinterlegung des Vorjahresabschlusses im Unternehmensregister erfolgte am 26. April 2024.

3.2 Buchführung und weitere Unterlagen

Die Gesellschaft ließ ihre Finanzbuchführung im Geschäftsjahr 2023 durch uns mittels Informationstechnologie (IT) unter Einsatz von DATEV-Software erstellen. Die Ordnungsmäßigkeit der angewandten Programme wurde im Rahmen von EDV-Systemprüfungen unter Berücksichtigung des relevanten IDW Prüfungsstandards durch Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüft. Die Erfüllung der Ordnungsmäßigkeitskriterien und die Übereinstimmung der angewandten Programme mit den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (Stellungnahme des IDW RS FAIT 1) und den dazu korrespondierenden GoBD (BMF-Schreiben vom 28. November 2019) wurden jeweils bestätigt.

Grundlage der Finanzbuchführung war ein Kontenplan, der den Erfordernissen des Unternehmens und dem HGB entsprach.

Als Nachweise über die gebuchten Geschäftsvorfälle liegen auf Datenträgern gespeicherte Journale, Kontenblätter sowie Summen- und Saldenlisten vor. Als Nebenbücher wurden Debitoren- und Kreditoren-Personenkonten sowie Gehaltskonten geführt. Die einzelnen Geschäftsvorfälle werden laufend verbucht.

Die Lohnbuchhaltung wurde durch uns unter Einsatz entsprechender DATEV-Software durchgeführt.

Das Anlagevermögen und seine Entwicklung sind durch einen Anlagespiegel und eine Anlagenkartei nachgewiesen. Die Anlagenkartei wurde durch uns unter Einsatz eines spezifischen DATEV-Programmes erstellt. Sie enthält alle wesentlichen Angaben.

3.3 Jahresabschluss

3.3.1 Ordnungsmäßigkeit

Ausgangspunkt des Auftrags war der von uns erstellte und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.

Der in den Anlagen 1 und 2 beigefügte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Clarendorn wurde von uns unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften, der ergänzenden Vorschriften des GmbHG sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aus den von uns geführten Büchern sowie den uns vorgelegten Inventaren und Unterlagen unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte und eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entwickelt.

Der Ansatz des Sachanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen wurden bis einschließlich des Geschäftsjahres 2019 unter Anwendung der linearen Abschreibungsmethode über die jeweils steuerlich zulässigen Nutzungsdauern vorgenommen, die auch für Zwecke des handelsrechtlichen Jahresabschlusses als zutreffend erachtet werden. Für Zugänge ab dem Geschäftsjahr 2020 wird die geometrisch-degressive Abschreibungsmethode analog § 7 Abs. 2 EStG auch für die handelsrechtliche Bilanzierung in Anspruch genommen. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden zeitanteilig vorgenommen. Für Zugänge mit Anschaffungskosten in Höhe von bis zu EUR 800,00 erfolgte in Anlehnung an § 6 Abs. 2 EStG im Jahr der Anschaffung eine vollständige Abschreibung.

Das Finanzanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten gemäß § 255 Abs. 1 HGB bilanziert.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, des Kassenbestandes und der Guthaben bei Kreditinstituten sowie der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgen zum Nenn- bzw. Nominalbetrag. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen; das allgemeine Kreditrisiko ist durch pauschale Abschläge in Höhe von 1 % der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen aus Lieferungen und Leistungen berücksichtigt.

Der Ansatz des gezeichneten Kapitals erfolgte zum Nennbetrag abzüglich des Nennbetrages der erworbenen eigenen Anteile. Die über den Nennbetrag der erworbenen eigenen Anteile hinausgehenden Anschaffungskosten wurden mangels frei verfügbarer Gewinnrücklagen mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bilanziert.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Ein Anhang wurde in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB nicht aufgestellt. Unter der Bilanz anzubringende Angaben wurden vorgenommen.

3.3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Im Rahmen unserer Tätigkeiten zur Jahresabschlusserstellung haben wir § 264 Abs. 2 HGB beachtet. Danach hat der in den Anlagen 1 und 2 beigelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

Bei Kleinstkapitalgesellschaften wird gemäß § 264 Abs. 2 Satz 5 HGB vermutet, dass ein nach den Vorschriften für Kleinstkapitalgesellschaften aufgestellter Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB vermittelt.



4. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung

Auf der Grundlage unserer Arbeiten zur Jahresabschlusserstellung und der uns von der Geschäftsführung der Clarendorn in der berufsüblichen Form erteilten Vollständigkeitserklärung haben wir dem in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Jahresabschluss folgende Bescheinigung erteilt:

An die Clarendorn GmbH

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung – der Clarendorn GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns durchgeführte Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchführung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Abschlusses in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Erstellungstätigkeit hingewiesen wird.

Leipzig, 6. Juni 2025

HLB Schumacher Leipzig GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Marko Swoboda
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Ulrike Bren
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2023
der
Clarendorn GmbH
Leipzig
Amtsgericht Leipzig, HRB 33244

Anlage 1

-- unter Gegenüberstellung der Vorjahresbeträge --

		A K T I V A				P A S S I V A					
		EUR	EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR			EUR	EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A.	Anlagevermögen					A.	Eigenkapital				
I.	Sachanlagen					I.	Gezeichnetes Kapital	25.000,00			25.000,00
-	- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		14.958,00		21.176,00	Eigene Anteile	/.	4.500,00		/.	4.500,00
II.	Finanzanlagen					II.	Gewinnvortrag	20.500,00			20.500,00
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	12.500,00			12.500,00	III.	Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)	67.660,87			125.086,67
2.	Ausleihungen an Gesellschafter	6.000,00			6.000,00		31.275,17			/.	57.425,80
3.	sonstige Ausleihungen	12.000,00	30.500,00		9.000,00					119.436,04	88.160,87
				45.458,00	48.676,00						
B.	Umlaufvermögen					B.	Rückstellungen				
I.	Vorräte					I.	Steuerrückstellungen	104.168,89			58.880,86
-	- unfertige Leistungen		0,00		12.810,00	2.	sonstige Rückstellungen	37.524,43			25.875,61
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									141.693,32	84.756,47
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	359.383,22			146.699,68	C.	Verbindlichkeiten				
-	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)					1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	46.428,56			55.000,00
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	150,00			0,00	2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.677,99			9.050,84
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)						3.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.797,75			9.527,75
3.	sonstige Vermögensgegenstände	72.548,06			56.204,16	4.	sonstige Verbindlichkeiten	150.020,23			31.515,51
davon							davon				
- mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 7.515,00 (Vorjahr EUR 11.515,00)						- mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 7.142,88 (Vorjahr EUR 8.571,44)					
- gegen Gesellschafter						- mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 39.285,68 (Vorjahr EUR 46.428,56)					
EUR 360,00 (Vorjahr EUR 180,00)				432.081,28		2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.677,99		9.050,84	
						3.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.797,75		9.527,75	
III.	Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		15.473,61		16.972,02	4.	sonstige Verbindlichkeiten	150.020,23		31.515,51	
				447.554,89	232.685,86		davon				
						- mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 797,75 (Vorjahr EUR 527,75)					
C.	Rechnungsabgrenzungsposten			0,00	1.695,52	- mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 9.000,00 (Vorjahr EUR 9.000,00)					
						- aus Steuern EUR 4.282,49 (Vorjahr EUR 6.775,64)					
						- im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 977,56 (Vorjahr EUR 916,71)					
									228.924,53	105.094,10	
						D.	Rechnungsabgrenzungsposten				
									2.959,00	5.045,94	
				493.012,89	283.057,38						

Angabe gemäß § 285 Nr. 9 c HGB: Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind unverzinsliche und unbesicherte Forderungen gegen den Geschäftsführer in Höhe von EUR 2.556,77 (Vorjahr: EUR 3.061,57) ausgewiesen.

Leipzig, 6. Juni 2025

~~Clarendorn GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer~~

(Robert Hesse)

Gewinn- und Verlustrechnung
 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023
 der
Clarendorn GmbH
 Leipzig

Anlage 2

-- unter Gegenüberstellung der Vorjahresbeträge --

	2 0 2 3	EUR	2 0 2 2	EUR
1. Umsatzerlöse		446.999,43		381.695,06
2. Verminderung (Vorjahr: Erhöhung) des Bestands an unfertigen Leistungen		./.	12.810,00	12.810,00
3. sonstige betriebliche Erträge		90.728,46		39.673,67
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren		./. 7.007,19		./. 14.400,94
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		<u>./. 1.491,66</u>		<u>./. 4.786,96</u>
		./. 8.498,85		./. 19.187,90
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter		./. 242.651,08		./. 255.413,53
b) soziale Abgaben		<u>./. 33.604,41</u>		<u>./. 39.849,40</u>
		<u>./. 276.255,49</u>		<u>./. 295.262,93</u>
6. Abschreibungen auf Sachanlagen		./. 6.218,00		./. 9.332,00
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		./. 212.224,09		./. 180.099,66
8. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			649,33	2.200,61
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			20.421,83	121,21
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 270,00 (Vorjahr: EUR 68,02)		./. 4.836,37		./. 1.037,56
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		./. 6.681,31		10.993,70
12. Ergebnis nach Steuern		<u>31.274,94</u>		<u>./. 57.425,80</u>
13. sonstige Steuern		0,23		0,00
14. Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)		<u>31.275,17</u>		<u>./. 57.425,80</u>

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2023
 der
Clarendorn GmbH
 Leipzig

Anlage 3

-- unter Gegenüberstellung der Vorjahresbeträge --

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	01.01.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023	01.01.2023	Abschreibungen Geschäftsjahr	Abschreibungen auf Abgänge	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen											
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	51.610,66	0,00	0,00	51.610,66	30.434,66	6.218,00	0,00	36.652,66	14.958,00	21.176,00	
II. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	12.500,00	0,00	0,00	12.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.500,00	12.500,00	
2. Ausleihungen an Gesellschafter	6.000,00	0,00	0,00	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00	6.000,00	
3. sonstige Ausleihungen	9.000,00	3.000,00	0,00	12.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.000,00	9.000,00	
	27.500,00	3.000,00	0,00	30.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.500,00	27.500,00	
Anlagevermögen gesamt	79.110,66	3.000,00	0,00	82.110,66	30.434,66	6.218,00	0,00	36.652,66	45.458,00	48.676,00	

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft wurde durch Gründungsurkunde vom 25. November 2016 (UR-Nr. 5545/2016 des Notars Prof. Dr. Matthias Wagner, Leipzig) errichtet und am 29. Dezember 2016 in das Handelsregister beim Amtsgericht Leipzig unter HRB 33244 mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00.

Uns lag ein Handelsregisterauszug vom 4. Juni 2025 mit letzter Eintragung vom 26. Mai 2025 vor.

Im Berichtsjahr war der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 28. Juli 2022 weiterhin maßgeblich.

Die Firma der Gesellschaft lautet Clarendorn GmbH.

Die Beteiligungsverhältnisse der Clarendorn zum Abschlussstichtag des Geschäftsjahres 2023 stellen sich wie folgt dar:

Gesellschafter:	Anteil am Stammkapital in EUR	in %
NBS Industries UG (haftungsbeschränkt), Leipzig mit 19.000 Geschäftsanteilen von je EUR 1,00	19.000,00	76,00
Clarendorn GmbH, Leipzig mit 4.500 Geschäftsanteilen von je EUR 1,00	4.500,00	18,00
Oliver Dorausch, Leipzig mit 1.500 Geschäftsanteilen von je EUR 1,00, davon 1.250 Geschäftsanteile ohne Stimmrecht	1.500,00	6,00
	<u>25.000,00</u>	<u>100,00</u>

Zum Geschäftsführer war im Berichtsjahr Herr Robert Hesse bestellt. Auf Grund der Regelungen des Gesellschaftsvertrages vertritt der Geschäftsführer die Gesellschaft allein. Er ist befugt,

Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter abzuschließen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

2. Geschäftsgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Beratung und Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Immobilienvermarktung.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und schließen, Tochtergesellschaften gründen und gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, pachten, sich daran beteiligen oder ihre Vertretung oder Geschäftsführung übernehmen.

3. Geschäftssitz

Sitz der Gesellschaft ist Leipzig. Die Geschäftsanschrift befindet sich in der Richterstraße 7, 04105 Leipzig (vormals: Karl-Rothe-Straße 13, 04105 Leipzig).

4. Gesellschafterbeschlüsse

Die Gesellschafterversammlung der Clarendorn vom 28. März 2024 hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt. Zudem beschloss die Gesellschafterversammlung, den Jahresfehlbetrag 2022 auf neue Rechnung vorzutragen und mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen.

5. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Leipzig II unter der Steuernummer 231/107/22176 geführt.

Die Steuerveranlagungen für die Veranlagungszeiträume bis 2022 waren bei Abschluss unserer Arbeiten bestandskräftig durchgeführt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Texform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.